



Inhaltsverzeichnis

020 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutz-
gesetzes

021 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung
Vollzug der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest

022 Stadt Oberasbach
Bekanntmachung Infektions-
schutzkonzept

023 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

020 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); 2019-nCoV Anordnung der Absonde- rung im häuslichen Bereich – Kontakt- person Kat. I

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Kontaktpersonen der Kategorie I von In-
dexpersonen mit einer möglichen oder nach-
gewiesenen Infektion mit einer neuartigen
Variante von SARS-CoV-2, wie sie im Vereinig-
ten Königreich Großbritannien und Nordirland
und Südafrika erstmals isoliert wurden, ist ent-
gegen der Nr. 6.1 der Allgemeinverfügung des
Bayerischen Staatsministeriums für Gesund-
heit und Pflege vom 02.12.2020 zur Quaran-
täne von Kontaktpersonen der Kategorie I und
von Verdachtspersonen, Isolation von positiv
auf das Coronavirus getesteten Personen (AV
Isolation), Az. GZ6a-G8000-2020/122-736,
eine Verkürzung der Quarantänedauer von 14
auf 10 Tage nicht gestattet.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am
26.01.2021 in Kraft und mit Ablauf der AV
Isolation, jedoch spätestens mit Ablauf des
28.02.2021, außer Kraft.

Hinweise:

1. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfü-
gung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als

Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ein vorsätzlicher Verstoß, der zur Verbreitung
von Krankheitserregern führt ist zudem mit
Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu
fünf Jahren bedroht (§ 74 IfSG).

2. Im Übrigen bleiben die Regelungen der
Allgemeinverfügung des Bayerischen Staats-
ministeriums für Gesundheit und Pflege vom
02.12.2020 zur Quarantäne von Kontaktpersonen
der Kategorie I und von Verdachtspersonen,
Isolation von positiv auf das Corona-
virus getesteten Personen (AV Isolation), Az.
GZ6a-G8000-2020/122-736, unberührt.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
ist nur der verfügende Teil einer Allgemein-
verfügung öffentlich bekannt zu machen. Die
Allgemeinverfügung liegt mit Begründung
und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt
Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 1.12,
Im Pinderpark 4 (Nebengebäude), 90513 Zirn-
dorf, aus. Sie kann während der allgemeinen
Dienstzeiten eingesehen werden.

4. Sollte während der Absonderung die Not-
wendigkeit einer stationären Behandlung auf-
treten, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Das Klinikpersonal ist vorab telefonisch
auf die bestehende Absonderung und deren
Grund hinzuweisen.

- Der Transport in die Einrichtung muss durch
einen Krankentransport unter Beachtung aller
medizinisch notwendigen Schutzvorkehrun-
gen erfolgen.

- Nach der Entlassung ist die Heimquarantäne
unverzüglich fortzusetzen, sofern diese nicht
durch das Gesundheitsamt aufgehoben wur-
de oder die Absonderungszeit abgelaufen ist.
Vor der Entlassung ist sicherzustellen, dass die
Rückführung zum Wohnanwesen durch einen
Krankentransport unter Beachtung aller me-
dizinisch notwendigen Schutzvorkehrungen
erfolgt.

5. Für den durch die Absonderung erlittenen
Verdienstaufschlag kann bei der Regierung von
Mittelfranken eine Entschädigung nach den
Regelungen des § 56 IfSG beantragt werden.

6. Die Anordnung unter Nummer 1 ist gemäß
§ 28 Abs. 2, § 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehel-
fe haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **inner-
halb eines Monats nach seiner Bekannt-
gabe Klage** erhoben werden bei dem
**Bayerischen Verwaltungsgericht
Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616,
91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24,
91522 Ansbach,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichts** erheben. Die Klage muss
den Kläger, den Beklagten ([...Beklagter,
z. B. Freistaat Bayern...]) **und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen**
und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angeben, der angefochte-
ne Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift
beigefügt werden. Der Klage und allen Schrift-
sätzen sollen Abschriften für die übrigen Be-
teiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Geset-
zes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-
ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390)
wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich
des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es
besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Be-
scheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per ein-
facher E-Mail ist nicht zugelassen und ent-
faltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere
Informationen zur elektronischen Einlegung
von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor
den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004
grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu ent-
richten.

gez. Nöth
Regierungsrätin

021 Landratsamt Fürth
Allgemeinverfügung
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen
die Geflügelpest

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Anordnung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Haltung von Geflügel im Landkreis Fürth

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel im Landkreis Fürth bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sich anzustellen, dass

- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung

zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung - hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel (Gänse, Enten, Schwäne), Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel - gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Fürth.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 1.12, Im Pinderpark 4 (Nebengebäude), 90513 Zirndorf, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchen- und Tiergesundheitsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen

diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zirndorf, 01.02.2021
Landratsamt Fürth

gez. Nöth
Regierungsrätin

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ÖffentlicheBekanntmachungen.

022 Stadt Oberasbach

Bekanntmachung Infektionsschutzkonzept

Infektionsschutzkonzept Friedhof Unterasbach

(Stand 25.01.2021)

Aufgrund der Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20.01.2021 und dem landesweiten Lockdown lässt die Friedhofsverwaltung weiterhin Beerdigungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

Nach § 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 2 Satz 2 Nr. 9 der Verordnung die **Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien und Freundeskreis**.

Der engste Familienkreis umfasst dabei Verwandte und Verschwägerte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie den Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise den nichtehelichen Lebensgefährten des Verstorbenen. Insgesamt wird hierbei seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Regelfall ein Teilnehmerkreis von nicht mehr als 25 Personen als ausreichend erachtet.

1. Ab sofort beträgt die Obergrenze für die Teilnehmerzahl an Beerdigungen deshalb **innen und außen insgesamt 25 Personen**.

2. Diese Personenanzahl findet in der städt. Aussegnungshalle unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m Platz. Darüber hinaus ist nur das städt. Personal, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/freie Redner in der Aussegnungshalle zugelassen. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es besteht für alle Personen in der Halle mit Ausnahme des Geistlichen/freien Redners die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigen genormten Standard (FFP2-Maskenpflicht). Für die Durchführung der Trauerfeier stehen max. 20 Minuten zur Verfügung. Nach Ende der Trauerfeier ist der Ausgang der Halle unverzüglich frei zu machen.

3. Vor Eintritt in die Aussegnungshalle sind die Hände an den davor bereitstehenden Spendern zu desinfizieren

4. Die Türen zur Aussegnungshalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, soweit es die Witterung zulässt. Sollten die Türen geschlossen werden müssen, so wird zwischen den Trauerfeiern für eine ausreichende Durchlüftung der Aussegnungshalle gesorgt.

5. Das Mikrofon darf lediglich von einer Person

benutzt werden und wird im Anschluss an jede Nutzung desinfiziert. Ebenso wird das Rednerpult nach jeder Nutzung desinfiziert.

6. Auf dem Weg von der Aussegnungshalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der Beisetzung (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) besteht FFP2-Maskenpflicht. Die Trauergäste haben einen Mindestabstand von 1, 5 m einzuhalten.

7. Erdwurf- und Weihwassergaben am offenen Grab sind nicht zulässig. Blumenwurf ist gestattet.

Allgemeine Anordnungen zum Infektionsschutz

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an Beerdigungen verboten.

Die Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung tragen während den Beerdigungen stets FFP2-Masken. Dies gilt auch für das Personal der Bestatter. Anweisungen des städt. Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle einschränkenden Maßnahmen sind leider unangenehm, aber aufgrund der aktuellen immer noch angestregten Situation zum Schutz von Hinterbliebenen, Trauergästen und Mitarbeitenden vor Infektionsrisiken unumgänglich.

Wir danken deshalb für Ihr Verständnis.

Oberasbach, 29. Januar 2021
Stadt Oberasbach
-Bestattungswesen

Weisel

023 Sparkasse Fürth Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens wird folgendes zu Verlust gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr. 3247198686

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus dem zu Verlust gegangenen Sparkassenbuch erloschen.

Fürth, den 04.02.2021
Sparkasse Fürth



Der Markt Roßtal
sucht ab dem **nächstmöglichen Zeitpunkt**
für den Hort an der Grundschule Roßtal

einen staatl. anerkannten Erzieher(m/w/d).

Wir bieten Ihnen ein zunächst auf ein Jahr **befristetes Beschäftigungsverhältnis** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **30 Stunden** sowie Entgelt und Sozialleistungen nach dem TVÖD.

Die näheren Einzelheiten zu den Stellen, dem Anforderungsprofil sowie unseren Leistungen finden Sie ausführlich auf unserer Internetseite www.rosstal.de unter der Rubrik "Aktuelles".

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis **10.03.2021** an die E-Mailadresse **hauptverwaltung@rathaus.rosstal.de** oder an den **Markt Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal**. Nähere Auskünfte erhalten Sie von der Leiterin des Hortes Frau Ehrlich (☎ 09127 905997-0).

Telefonsprechstunde

INFO

Am Donnerstag, **25. Februar 2021** ist Landrat Matthias Dießl am **Nachmittag von 16 Uhr bis 17 Uhr** im Rahmen der Telefon-Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger persönlich zu erreichen. Fragen zu Sachthemen rund um den Landkreis Fürth, wie z.B. Abfallentsorgung, Radwege oder Verkehrsprobleme können unter der Telefonnummer 0911 97 73 10 01 gestellt werden.

Am Telefon können sicher nicht alle Anliegen sofort geklärt werden, trotzdem ist die Telefonsprechstunde eine der schnellsten Möglichkeiten, mit Herrn Landrat Dießl Kontakt aufzunehmen. **Also: Termin gleich vormerken!**